



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.204

Richtlinie Fussgängerstreifen

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV betreffend Fussgängerstreifen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Eine Fussgängerquerung ist ein Strasseninfrastrukturelement mit Mittelinsel, Beleuchtung, Warteraum, abgesenkte Randsteine, Signalisation, Sichtdreiecke etc.

Ein Fussgängerstreifen ist eine Markierung, regelt Vortrittsrecht und ist somit ein Bestandteil einer Fussgängerquerung

Grosse Zurückhaltung bei der Bewilligung von neuen Fussgängerstreifen. Im Kanton Luzern sollen primär Fussgängerquerungen ohne Fussgängerstreifen realisiert werden.

Bei der Bewilligung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgängerfrequenz und die Verkehrsbelastung entscheidend. Je höher die Fussgängerfrequenz, umso sicherer ist ein Fussgängerstreifen.

Fussgängerstreifen sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern als Bauwerk und müssen dementsprechend geplant und projiziert werden. Fussgängerstreifen müssen Bestandteil des öffentlichen Fusswegnetzes sein.

Sind die Mindestanforderungen (Fussgängerfrequenz, Verkehrsbelastung) erfüllt und soll ein Fussgängerstreifen markiert werden, so muss er zwingend die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Bei der Beurteilung eines Fussgängerstreifens sind folgende Faktoren entscheidend:

- Sind die Mindestanforderungen betreffend Fahrzeug- und Fussgänger Frequenzen erfüllt?
 - Wenn nein, kann ein Fussgängerstreifen nicht bewilligt werden.
 - Wenn ja, kann die Planung eines Fussgängerstreifens an die Hand genommen werden.
- Dabei müssen die folgenden Punkte erfüllt sein:
 - Querung mit Mittelinsel
 - Nur ein Fahrstreifen pro Richtung
 - Einhaltung der Sichtweiten
 - Genügende Beleuchtung
 - Signalisation mit Signal 4.11 gemäss Vorgaben Dienststelle vif
 - Genügend breite und tiefe Warteräume
 - Abgesenkte Randsteine

Wenn diese Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, ist keine Bewilligung für einen Fussgängerstreifen zu erteilen.

Längsstreifen für Fussgänger

Neben dem Fussgängerstreifen quer zur Fahrbahn gibt es auch den Längsstreifen für Fussgänger. Wie die Bezeichnung schon sagt, verläuft dieser Fussgängerstreifen längs der Fahrbahn.

Längsstreifen für Fussgänger dienen als Not- oder Übergangslösung, wenn eine bauliche Trennung der Fussgängerbereiche von der Fahrbahn nicht möglich ist. Die Dimensionierung richtet sich nach den Fussgängerfrequenzen. Er soll als letzte Möglichkeit anstelle eines Gehweges in Betracht gezogen werden und muss als Provisorium angesehen werden.

Entscheidend für eine Bewilligung sind folgende Punkte:

- Bestandteil des öffentlichen Fusswegnetzes
- Physischer Schutz für Fussgänger (Pfosten in sinnvollen Abständen) muss vorhanden sein
- Minimale Durchgangsbreite für Fussgänger von 1.20 m

Wenn diese Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, ist keine Bewilligung für ein Längsstreifen für Fussgänger zu erteilen.

Beleuchtung

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV, der SN-Normen und der Vorschriften der SLG betreffend Beleuchtung von Fussgängerstreifen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Ein Fussgänger, der auf einem markierten oder nicht markierten Fussgängerübergang die Strasse überquert, soll von einem nahenden Fahrzeuglenker frühzeitig erkannt werden, damit dieser entsprechend reagieren kann. Das Gleiche gilt auch für den Fussgänger, der noch im Warteraum (z.B. auf dem Trottoir) zum Fussgängerübergang steht und auf die Gelegenheit zum Überschreiten der Strasse wartet. Markierte und nicht markierte Fussgängerübergänge werden lichttechnisch gleich behandelt.

Einerseits soll die Beleuchtung den Passanten anleuchten, damit der Fahrzeuglenker ihn sehen und entsprechend reagieren kann. Andererseits dient die Beleuchtung dem Fahrzeuglenker zur Erkennung des Fussgängerstreifens.

Die Ausleuchtung von Fussgängerstreifen und Personenübergängen ist in die Strassenbeleuchtung zu integrieren und durch geeignete Massnahmen zu verstärken. Es können die gleichen Leuchten verwendet werden, wie sie zur Beleuchtung dieser Strasse vorgesehen sind, die Lampenleistung ist aber um eine Stufe höher zu wählen.

Eine minimale vertikale Beleuchtungsstärke E_v , min (Wartungswert) in Lux muss auf 1 m Höhe im Halteraum im Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand sowie auf der Mittelinsel jeweils in Anfahrtsrichtung vorhanden sein. Die vertikale Beleuchtungsstärke ist abhängig von der Beleuchtungsklasse des zu beurteilenden Strassenabschnittes.

Es gibt zwei Arten der Beleuchtung, damit Fahrzeuglenker den Fussgänger rechtzeitig erkennen können:

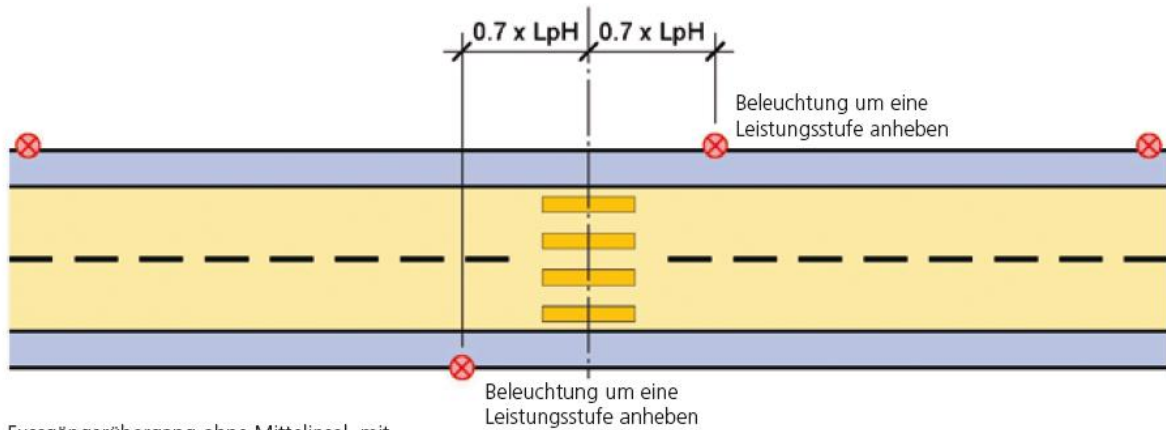
- Positiver Kontrast: Der Fussgänger wird aus der Richtung des Fahrzeuglenkers hell angeleuchtet und ist als Person erkennbar.
- Negativer Kontrast: Der Fussgänger steht vor einem hellen Hintergrund (Fahrbahnfläche), und wird als dunkle Silhouette erkannt.

Bei Neuanlagen und baulichen Anpassungen ist wie folgt vorzugehen:

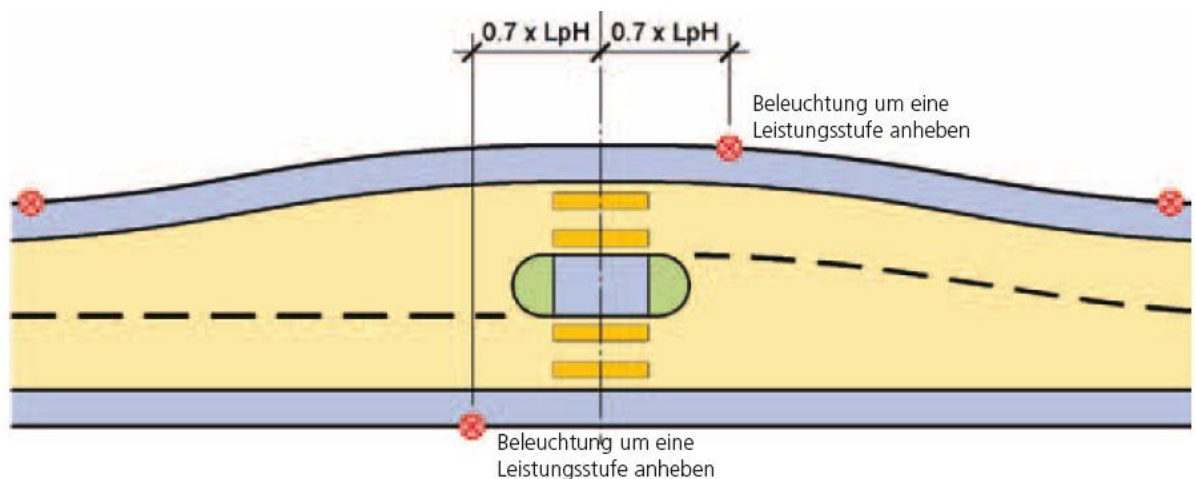
- Priorität A) zusätzliche Beleuchtung: Positiv-Kontrast
- Priorität B) zusätzliche Beleuchtung: Umgekehrte Anordnung, Negativ-Kontrast
- Priorität C) Aufhellung über beide Anhaltstrecken

Priorität A

Auf jeder Strassenseite wird im Abstand von $0.7 \times LpH$ vor der Achse des Fussgängerüberganges, aus der Sicht des Fahrzeuglenkers, je eine Leuchte positioniert. Die Lampenleistung wird um eine Leistungsstufe erhöht. Damit wird der Fussgänger im positiven Kontrast sichtbar.



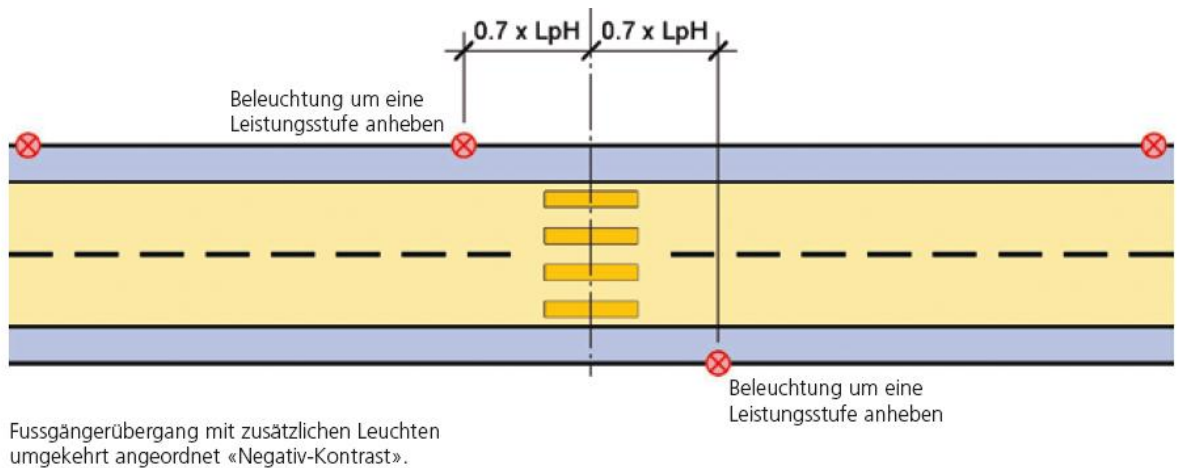
Fussgängerübergang ohne Mittelinsel, mit zusätzlichen Leuchten «Positiv-Kontrast».



Fussgängerübergang mit Mittelinsel, markiert oder unmarkiert, mit zusätzlichen Leuchten «Positiv-Kontrast».

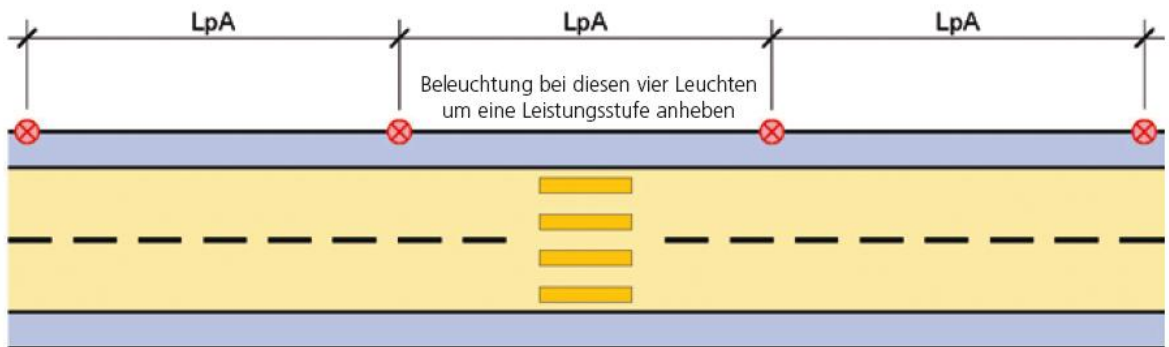
Priorität B

Kann Priorität A nicht ausgeführt werden, z.B. in der Nähe von Einmündungen, Ein- und Ausfahrten oder bei Sanierungen, kann auch die umgekehrte Anordnung erfolgen. Bei dieser Anordnung, und entsprechender Fahrbahnhelligkeit, wird die genügende Erkennbarkeit des Fussgängers durch Negativ-Kontrast erreicht. Die Lampenleistung wird um eine Leistungsstufe erhöht.



Priorität C

Die zusätzliche Anordnung vor allem in bestehenden Anlagen oder in komplexen Situationen ist oft nicht möglich. In diesem Fall muss eine Aufhellung realisiert werden. Im Bereich beider Anhaltstrecken (SD) ist die Bestückung der Leuchten um eine Leistungsstufe zu erhöhen.



Verzweigungen / Kreisel

Im Bereich der Verzweigungen und Kreisel werden die Leuchten nach Priorität A) angeordnet.

